

Gewässererlaß

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 19 vom 15. Mai 1997 - sind die Verfahrensvorschriften zur Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster (Gewässererlaß) - Runderlaß III Nr. 9/1997 des Ministeriums des Innern - III/2-70-01 - als zweifarbiger Sonderdruck beim Landesvermessungsamt Brandenburg gegen ein Entgelt von 10,- DM zu beziehen. Im Zuge der Erarbeitung des Erlasses sind umfangreiche Vorschläge und Stellungnahmen verschiedener Ministerien, der Katasterbehörden und der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost berücksichtigt worden.

Der Gewässererlaß ist entgegen den sonstigen Gepflogenheiten aus praktischen Gründen und auf Wunsch der Anwender so konzipiert, daß nur auf eine einzige

detaillierte Vorschrift für die Behandlung der Gewässer im Liegenschaftskataster zugegriffen werden kann. Deshalb wurde unter anderem der Gesetzestext des Brandenburgischen Wassergesetzes in den Erlaß eingearbeitet und mit Skizzen und Tabellen veranschaulicht.

Der Erlaß behandelt in drei Teilen wasserrechtliche Begriffe, die Abgrenzung von Bundes- und Landesrecht und die Eigentums Grenzen an Gewässern (I. Teil), natürliche und künstliche Veränderungen an Gewässern (II. Teil) sowie die Vermessung an Gewässern (III. Teil). Die besondere Problematik der Behandlung von Meliorationsgräben wurde herausgearbeitet, Formulierungshilfen für die Abfassung von Grenzniederschriften gegeben.

(MI, Potsdam)

Notar oder Rechtsanwalt - wer ist zuständig?

Oma Klausen möchte ein notarielles Testament errichten und fragt sich, ob es empfehlenswert ist, sich zuvor durch einen Rechtsanwalt beraten zu lassen.

Herr und Frau Müller haben ihr Einfamilienhausgrundstück verkauft und den Vertrag bei einem Notar beurkunden lassen. Als der Käufer zum vereinbarten Zeitpunkt den Kaufpreis nicht zahlt, bitten sie den Notar um Unterstützung. Dieser erklärt sich jedoch nicht für zuständig und verweist an einen Rechtsanwalt. Sie fragen sich nun, warum, wo doch in anderen Ländern Notare auch als Anwälte tätig sind?

Rechtsanwalt und Notar sind unabhängige Organe der Rechtspflege. Sie erfüllen

jedoch unterschiedliche Aufgaben, weshalb u. a. in den neuen Bundesländern beide Funktionen personell getrennt sind. Derzeit sind 93 Amtsstellen für Notare in Brandenburg eingerichtet, 571 Notare sind insgesamt in den neuen Bundesländern tätig.

Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus und ist in der Regel Vertreter einer Partei. Er vertritt die Interessen eines Rechtssuchenden als Berater und insbesondere in der streitigen Auseinandersetzung vor Gericht als ein Prozeßvertreter.

Der Notar ist dagegen Träger eines öffentlichen Amtes, durch das ihm als wichtigste Aufgabe vom Staat das Beurkunden von Rechtsvorgängen übertragen ist. Aus